Statuten des Vereins Sternenkinder Nidwalden

Statutenrevision 2026

Stans NW, 15.11.2026

Statuten

des Vereins Sternenkinder Nidwalden mit Sitz in Stans, Nidwalden.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Sternenkinder Nidwalden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans, Nidwalden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein Sternenkinder Nidwalden ist eine solidarische Gemeinschaft im Raum Nidwalden für Betroffene von Kindsverlust. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Betroffene niederschwellig, würdevoll und bedürfnisorientiert begleitet werden, unabhängig von der religiösen oder weltanschaulichen Haltung der Betroffenen.

Der Verein fördert Begegnung, Austausch, Unterstützung und Erinnerung. Er vernetzt Betroffene, Fachpersonen, Institutionen und weitere relevante Akteurinnen und Akteure und fördert den fachlichen Austausch sowie eine respektvolle Haltung und Sprache im Umgang mit Kindsverlust.

Durch Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit trägt der Verein dazu bei, Kindsverlust gesellschaftlich zu thematisieren und enttabuisieren.

Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Verein eigene Angebote und Projekte aufbauen, betreiben und weiterentwickeln.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Gönner- und Sponsorenbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen, Projekten, Dienstleistungen und weiteren Vereinsaktivitäten

Das Vereinsvermögen ist sorgfältig, zweckgebunden und nicht spekulativ zu verwalten.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Institutionen und Organisationen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrags und der Aufnahme durch den Vorstand. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht. Eine Paar-/Familienmitgliedschaft verfügt über eine Stimme und das Stimmrecht wird durch eine volljährige, von der Mitgliedschaft bezeichnete Person ausgeübt. Juristische Personen und Institutionen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Person aus.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand auf die nächste Vereinsversammlung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Die zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrages gilt als Austrittserklärung. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen. Gegen den Entscheid kann innert 30 Tagen an die Vereinsversammlung rekurriert werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Vereinsversammlung
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Der Vorstand kann die Vereinsversammlung als Präsenz-, Online- oder Hybridversammlung durchführen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand und wird mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden zugestellt.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch beim Präsidium einzureichen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Sie muss innerhalb von drei Monaten durchgeführt werden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl der Stimmenzählenden
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
d) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
f) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
g) Festlegung der Mitgliederbeiträge
h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
i) Änderung der Statuten
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in diesen Statuten.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit fällt die sitzungsleitende Person den Stichentscheid.

Alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Im Vorstand sind folgende Funktionen vertreten:

a) Präsidium oder Co-Präsidium

b) Aktuariat

c) Finanzen/Kassieramt

d) Beisitzende

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr an den Sitzungen oder einstimmig auf dem schriftlichen beziehungsweise elektronischen Zirkularweg, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt die sitzungsleitende Person den Stichentscheid.

Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

Neue Vorstandsmitglieder können während des Vereinsjahres durch den Vorstand selbst gewählt werden, jedoch nur unter Vorbehalt der Bestätigung an der nächsten Vereinsversammlung. Wird der gesamte Vorstand während der Amtsdauer neu bestellt, ist die Wahl durch den Vorstand ausgeschlossen. In diesem Fall ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

a) Vertretung des Vereins nach aussen

b) Erfüllung des Vereinszwecks und Wahrung der Vereinsinteressen

c) Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten

d) Entscheid über Aufnahme von Neumitgliedern und Information an der Vereinsversammlung

e) Anstellung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung, um die Vereinsziele zu erreichen

f) Einziehung der Mitgliederbeiträge

g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

h) Antrag an die Vereinsversammlung auf Ausschluss von Mitgliedern

i) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung

j) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen sowie Ausführung der Beschlüsse

k) Ausarbeitung von Statuten, Anträgen und Reglementen

l) Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit

9. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivunterschrift von zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle. Diese können natürliche oder juristische Personen sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch und hat das Recht, jederzeit in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten werden von der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Anträge auf Statutenänderung sind mit der Einladung zur Vereinsversammlung anzukündigen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine ordentliche oder ausserordentliche Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das nach Bezahlung aller Schulden und Abgaben verbleibende Vereinsvermögen an eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 15.11.2026 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 18.06.2021.

Ort und Datum: _____

Präsidium/Co-Präsidium: **Aktuarin:**

_____	_____	_____
Patricia Zwyssig-Arnold	Marco Baumgartner	Angela Christen